

## Presse und Information

### **PRESSEMITTEILUNG Nr. 04/05**

13. Januar 2005

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-117/03

*Società Italiana Dragaggi SpA u. a. / Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti, Regione Autonoma del Friuli Venezia Giulia*

### **DIE IN DER RICHTLINIE ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄRÄUME ENTHALTENE SCHUTZREGELUNG MUSS NUR AUF GEBIETE ANGEWANDT WERDEN, DIE IN DIE VON DER KOMMISSION FESTGESETZTE LISTE DER GEBIETE VON GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG AUFGENOMMEN SIND**

*Die Mitgliedstaaten müssen gleichwohl die Gebiete angemessen schützen, die von ökologischem Interesse sind und in die der Kommission zugeleiteten nationalen Listen aufgenommen sind.*

Die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume<sup>1</sup> bezweckt die Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume und der betreffenden Arten. Sie sieht die Errichtung eines europäischen ökologischen Netzes („Natura 2000“) in mehreren Phasen vor: Jeder Mitgliedstaat schlägt der Europäischen Kommission eine Liste von Gebieten vor, die die natürlichen Lebensraumtypen und die einheimischen Arten umfassen; die Kommission erstellt auf dieser Grundlage eine Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung; schließlich ist der Mitgliedstaat verpflichtet, das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung als besonderes Schutzgebiet auszuweisen.

Die Richtlinie wurde in Italien 1997 umgesetzt<sup>2</sup>. Nach der italienischen Regelung sind die Maßnahmen zur Erhaltung von Gebieten davon abhängig, dass die Kommission die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung erstellt.

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206, S. 7).

<sup>2</sup> Dekret Nr. 357 des Präsidenten der Republik vom 8. September 1997 mit dem Titel „Regelung zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen“ (GURI Nr. 248, supplemento ordinario Nr. 219/L vom 23. Oktober 1997).

Am 14. Mai 2001 erhielt die Società Italiana Dragaggi SpA den Zuschlag für einen Auftrag über Baggerarbeiten und die Ablagerung des Aushubs auf einer Aufschüttung im Hafen von Monfalcone im Mündungsgebiet des Timavo. Vier Monate später wurde die Vergabe des Auftrags annulliert, da das zur Aufnahme des Aushubs bestimmte Gebiet als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung beurteilt worden war, für das eine in der italienischen Regelung vorgesehene Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen war.

Das Unternehmen focht diese Entscheidung mit der Begründung an, dass das Verfahren der Verträglichkeitsprüfung nicht anwendbar sei, da die Kommission das fragliche Gebiet noch nicht in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen habe.

Der Consiglio di Stato (Staatsrat) hat den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften um eine Auslegung der Richtlinie ersucht, um klären zu lassen, ob die in der „Habitat“-Richtlinie vorgesehene Regelung zur Erhaltung der besonderen Schutzgebiete bereits mit der Erstellung der nationalen Liste angewandt werden muss oder erst dann, wenn die Kommission die Liste der Gebiete, die als solche von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewählt wurden, festgelegt hat.

Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass diese **Schutzregelung** nur auf die **in die Liste der Kommission aufgenommenen Gebiete** angewandt werden muss.

Gleichwohl müssen die Mitgliedstaaten die Gebiete, die als solche von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt werden könnten, von dem Moment an angemessen schützen, in dem sie sie der Kommission vorschlagen, um die Verwirklichung der mit der „Habitat“-Richtlinie verfolgten Ziele der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen nicht zu gefährden.

Der Gerichtshof erinnert daran, dass die nationalen Listen die Gebiete aufführen müssen, denen auf nationaler Ebene erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im Sinne der Richtlinie zukommt.

Die Mitgliedstaaten sind daher in Bezug auf die Gebiete, die als solche von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt werden könnten und die in den der Kommission zugeleiteten nationalen Listen aufgeführt sind, und insbesondere auch in Bezug auf die Gebiete, die prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten beherbergen, nach der „Habitat“-Richtlinie verpflichtet, im Hinblick auf das in dieser Richtlinie genannte Erhaltungsziel geeignete Schutzmaßnahmen zur Wahrung der erheblichen ökologischen Bedeutung zu ergreifen, die diesen Gebieten nach der Richtlinie auf nationaler Ebene zukommt.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den  
Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: FR, EN, DE, IT.*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf den  
Internetseiten des Gerichtshofes (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>).*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,  
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*